

Johannes Fischer

Drei Konzepte von gesellschaftlicher Integration. Überlegungen im Blick auf den Wahlausgang in Thüringen und Sachsen

Die folgenden Überlegungen sind durch die Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen am 1. September 2024 veranlasst, bei denen die AfD in beiden Bundesländern auf über 30 % der Stimmen kam und die Parteien der regierenden Ampelkoalition abgestraft wurden. Bei diesen Wahlen wie schon bei Wahlen in anderen europäischen Ländern zeigt sich ein Konflikt, der die westlichen Gesellschaften der Gegenwart zu zerreißen droht. Mit dem Ausdruck ‚westliche Gesellschaften‘ sind hier solche Gesellschaften gemeint, die durch die Aufklärung der Moderne hindurchgegangen sind. Wie im Folgenden verdeutlicht werden soll, hat dieser Konflikt mit zwei unterschiedlichen Auffassungen von Gesellschaft und gesellschaftlicher Integration zu tun. Die eine, man kann sie die liberale nennen, steht in der Tradition der Aufklärung der Moderne, die andere repräsentiert eine vormoderne Gesellschaftskonzeption. Die These der folgenden Überlegungen ist, dass ursächlich für diesen Konflikt die liberale Konzeption ist, und zwar weil sie die Bedingungen verkennt, auf denen die menschliche Vergesellschaftung beruht. Das provoziert als Reaktion die Regression in die vormoderne Konzeption, die diesen Bedingungen besser zu entsprechen scheint. Solange eine Gesellschaft in dieser Alternative gefangen ist, schaukeln die Konflikte sich hoch. Die Frage ist daher, wie sich diese Alternative überwinden lässt und wie stattdessen eine freiheitliche Ordnung des Zusammenlebens aussieht, die diesen Namen verdient. Dies führt zu Überlegungen zu einer dritten Konzeption von gesellschaftlicher Integration, die die Fehler einer heute herrschenden Auffassung von Liberalität vermeidet. Teils wird im Folgenden in komprimierter Form auf Ausführungen Bezug genommen, die ausführlich in einem anderen Text auf dieser Homepage nachzulesen sind, nämlich in dem Text „Gibt es Religion? Über Pseudorealitäten in den Sozial- und Geisteswissenschaften“¹.

1. Vergesellschaftung

Im Schlussteil des soeben genannten Textes wird am Beispiel der Familie die Frage erörtert, worin Vergesellschaftung besteht.² Unterschieden wird dabei zwischen der sozialen Realität, wie sie Gegenstand der Soziologie als empirischer Wissenschaft ist, und der sozialen Welt, wie

¹ Johannes Fischer, Gibt es Religion? Über Pseudorealitäten in den Sozial- und Geisteswissenschaften, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/08/Urteilsrealismus.pdf>

² AaO. 17f

sie von Menschen erlebt wird, also der sozialen Welt als Teil der *Lebenswelt*³. Letztere ist normativ verfasst, nämlich durch Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung geschuldet ist.⁴ Diese Regeln verklammern die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Frau zu sein heißt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist. Familie zu sein heißt, eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, der aufgrund ihrer Zusammensetzung und Beziehungsstruktur die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist usw. Die Regeln legen fest, wer zur sozialen Welt oder zu einer Gruppe innerhalb dieser Welt gehört und wer bzw. was er im Verhältnis zu anderen Mitgliedern der sozialen Welt ist: Frau, Kollege, Vorgesetzter usw.. Aufgrund dieser normativen Verfasstheit haben alle Ausdrücke, die soziale Zugehörigkeit oder sozialen Status bezeichnen, eine normative Bedeutungskomponente. Ein Beispiel ist die Äußerung „Das ist ein Kollege!“, mit der zu verstehen gegeben wird, dass dem Betreffenden die Anerkennung und Achtung als Kollege geschuldet ist.

Es ist diese normative Struktur der Vergesellschaftung, in der die Erklärung dafür liegt, dass in allen Gesellschaften das Phänomen der Gerechtigkeit von zentraler Bedeutung ist. Gerechtigkeit ist dann gegeben, wenn allen die Anerkennung und Achtung zuteil wird, die ihnen aufgrund geltender Anerkennungs- und Achtungsregeln geschuldet ist.⁵ Allerdings sind diese Regeln immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen und Konflikten. Was gemäß geltender Anerkennungs- und Achtungsregeln gerecht ist, das kann von einem moralischen Standpunkt aus betrachtet zutiefst ungerecht erscheinen. Die moralisch motivierte Kritik an herrschenden Standards der Gerechtigkeit kann zu tiefgreifenden Umwälzungen der sozialen Ordnung führen, wofür die Ablösung der vormodernen ständischen Ordnung durch die egalitäre bürgerliche Gesellschaft ein Beispiel ist.

³ Zu diesem Verständnis der Lebenswelt vgl. Johannes Fischer, Die Struktur der Lebenswelt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/09/Strukturen-der-Lebenswelt.pdf>

⁴ Gibt es Religion?, aaO. 17.

⁵ Johannes Fischer, Über Gerechtigkeit, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/08/Gerechtigkeit.pdf>; ders., Amartya Sens Theorie der Gerechtigkeit – kritisch nachgefragt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2013/10/Gerechtigkeit-Amartya-Sen.pdf>

In der Abhängigkeit der sozialen Anerkennungs- und Achtungsregeln von moralischer Akzeptanz liegt für westliche Gesellschaften noch in einer anderen Hinsicht ein Problem. Sind diese doch durch einen Pluralismus unterschiedlicher Lebenswelten charakterisiert, die sich auf engem Raum überschneiden, religiösen und säkularen, und das schlägt sich in einem Pluralismus der moralischen Überzeugungen nieder. Wodurch kann eine solche Gesellschaft zusammengehalten werden? Dies ist die Frage, auf die die drei Konzepte eine Antwort zu geben versuchen, von denen einleitend die Rede war und die nun genauer in den Blick genommen werden sollen. Für das erste ist der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinsamkeit der urteilenden Vernunft verankert. Für das zweite ist der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinsamkeit einer Lebenswelt verankert. Für das dritte ist der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Verständigung auf eine gemeinsame Rechtsordnung bei Anerkennung und Achtung lebensweltlicher Verschiedenheit verankert. Das sei nun genauer ausgeführt

2. Gesellschaftliche Integration über die Gemeinsamkeit der urteilenden Vernunft

Das erste Konzept liegt auf der Linie der Aufklärung der Moderne mit ihrem Exklusivanspruch für die Erkenntnis der urteilenden Vernunft. Alle Erkenntnis hat hiernach ihren sprachlichen Ausdruck im Urteil. Urteile sind Sätze oder Aussagen, für die ein Anspruch auf Wahrheit erhoben wird, und wenn sie wahr sind, ist das Ausgesagte eine Tatsache. Wie in dem Text „Gibt es Religion?“ ausgeführt wird, hat der Exklusivanspruch für die Erkenntnis der urteilenden Vernunft zur Konsequenz, dass Lebenswelten aus dem Bereich des Erkennbaren verschwinden, da sie nicht in der Form des Urteils, sondern in der Form der Erzählung, d.h. in narrativer Form zur Sprache kommen. Deshalb ist die urteilende Vernunft auch nicht in den Pluralismus von Lebenswelten verstrickt, durch den Menschen gerade in ihren moralischen Überzeugungen tief voneinander getrennt sein können. Hierauf beruht die große Attraktivität dieses Konzepts. Verheißt es doch die Möglichkeit einer allen Menschen gemeinsamen Tatsachenwelt, die durch die urteilende Vernunft sichergestellt wird. Paradigmatisch hierfür ist das wissenschaftliche Weltbild. Auch die Moral hat in dieser Welt die Gestalt von Tatsachen, nämlich von moralischen Tatsachen. Die Gemeinsamkeit dieser Welt ist dadurch verbürgt, dass Urteile, die zweifelsfrei als wahr erkannt werden, auch für jedermann gültig sind, da es nach Voraussetzung keine andere Erkenntnis als die der urteilenden Vernunft gibt. Daher ist hier die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung ohne Belang, auf die später noch zurückzukommen sein wird. Was wahr ist, ist auch allgemeingültig.

Allerdings gibt es ein Problem im Blick auf den Bereich des Sozialen. Wie in dem genannten Text verdeutlicht wird,⁶ hat die urteilende Vernunft, was das Soziale angeht, keinerlei Bodenhaftung an irgendeiner Realität, und zwar aufgrund ihrer Entkoppelung von Lebenswelten und somit von sozialen Welten und deren normativer Verfasstheit. Sie ist daher nur zu hypothetischen Urteilen über die soziale Realität in der Lage, welche das, worüber geurteilt wird, als gegeben *unterstellen*. So beruhen empirische soziologische Untersuchungen zum Wandel der Familie in der bundesrepublikanischen Gesellschaft auf einem vorausgesetzten Verständnis oder Begriff von Familie, von dem die empirischen Befunde abhängig sind, was bedeutet, dass dieser Begriff selbst nicht wiederum empirisch auf seine Adäquatheit hin überprüft werden kann. Was der urteilenden Vernunft als soziale Realität gilt, ist daher Konstruktion auf der Grundlage selbstgewählter Prämissen.⁷ Welche Prämissen gewählt werden, richtet sich nach Opportunitäts- und Nützlichkeitsabwägungen.

Diese Beliebigkeit bei der Wirklichkeitskonstruktion steht ersichtlich im Widerspruch zum Anspruch des urteilenden Denkens, eine gemeinsame Welt zu ermöglichen. Es kommt hier jedoch noch ein weiterer, normativer Aspekt ins Spiel, der auf die Aufklärung der Moderne zurückzuführen ist und der die Beliebigkeit einzuschränken geeignet ist, nämlich die Geltung der Autonomie bzw. Selbstbestimmung als ethischer Höchstwert. Aus diesem lässt sich ableiten, dass die soziale Realität so konstruiert werden muss, dass ein Höchstmaß an Selbstbestimmung ermöglicht wird. Das ist es, was man in heutigen identitätspolitisch motivierten Debatten beobachten kann.

Ein Beispiel ist die Debatte, die in Deutschland durch das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ausgelöst wurde, das von der Bundesregierung eingebracht und vom Bundestag inzwischen verabschiedet wurde. In ihr wird die soziale Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht als etwas konstruiert, das nicht vom natürlichen Geschlecht, sondern von der geschlechtlichen Selbstzuordnung bzw. Identität abhängt, so dass Menschen ihr soziales Geschlecht selbst bestimmen und beim Standesamt dokumentieren lassen können. Die gesellschaftlich geltenden Anerkennungs- und Achtungsregeln für die Geschlechtszugehörigkeit bleiben dabei ganz außer Betracht, bzw. sie sind lediglich als etwas

⁶ Gibt es Religion?, aaO. 2.

⁷ AaO. 5.

im Blick, das die Freiheit der Selbstbestimmung einschränkt, insofern sie das soziale Geschlecht an das natürliche binden.⁸

Ein anderes Beispiel ist die Debatte, die durch den Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ausgelöst wurde. In diesem Bericht wird das vorgeburtliche Leben so konstruiert, dass die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen erweitert und gestärkt wird, und zwar indem es auf organismische Entitäten mit anfänglich geringem Lebensrecht reduziert, also gänzlich der natürlichen Welt zugeordnet und aus der sozialen Welt ausgeschlossen wird. Auch hier bleiben die gesellschaftlichen Anerkennungs- und Achtungsregeln, die für das vorgeburtliche Leben gelten und die dessen Zugehörigkeit zur sozialen Welt festlegen, außer Betracht.⁹ Sie bleiben außer Betracht, weil die Welt, wie sie erlebt wird, für die Erkenntnis der urteilenden Vernunft nicht zählt.

Die Beispiele ließen sich vermehren. Diejenigen, die so denken, sehen sich zweifelsfrei im Recht: Ist die Selbstbestimmung etwa kein ethischer Höchstwert? Und geht es, was die Realität betrifft, nicht darum, wie man sie konstruiert? Was soll daher falsch daran sein, sie so zu konstruieren, dass ein Höchstmaß an Selbstbestimmung ermöglicht wird?

Die tiefe Problematik dieses Konzepts von gesellschaftlicher Integration über die Gemeinsamkeit der urteilenden Vernunft liegt auf der Hand. Es blendet völlig aus, wie Menschen Welt erleben und wie sie normativ miteinander vergesellschaftet sind. Statt gesellschaftlich zu integrieren, provoziert dieses Konzept daher gesellschaftliche Konflikte, weil Menschen sich in ihren lebensweltlichen Bindungen missachtet und übergangen fühlen von politischen „Eliten“, die sich anmaßen, die Ordnung des Zusammenlebens nach ihren Vorstellungen umzukonstruieren, und die das noch dazu mit dem Anspruch verbinden, dass das

⁸ Vgl. dazu das von der Ampelkoalition eingebrachte und vom Bundestag verabschiedete Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag. Vgl. dazu Johannes Fischer, Warum das geplante Selbstbestimmungsgesetz sich selbst im Weg steht. Über einen Konstruktionsfehler, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/01/Selbstbestimmungsgesetz-Konstruktionsfehler.pdf>

⁹ Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238402/c47cae58b5cd2f68ffbd6e4e988f920d/bericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf> Vgl. dazu Johannes Fischer, Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe. Die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin hat geliefert. <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/04/Kommission-zur-reproduktiven-Selbstbestimmung-Bericht.-17.04.2024.pdf>

von ihnen als wahr und richtig Erkannte auch für alle anderen Geltung hat, auch wenn diese aufgrund ihrer lebensweltlichen Befangenheiten außerstande sind, das zu erkennen.

Das kommt als Arroganz herüber. Andere Auffassungen zählen nicht und finden keine Berücksichtigung. Ein Beispiel hierfür ist die Zusammensetzung der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, insbesondere die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe 1 dieser Kommission, die mit der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs beauftragt war. Es war von vorneherein nicht beabsichtigt, in dieser Arbeitsgruppe verschiedene gesellschaftliche Auffassungen miteinander ins Gespräch zu bringen, um ein Gesetz auf der Grundlage vernünftiger Kompromisse in den strittigen Fragen auf den Weg zu bringen. So waren keine Vertreter der Kirchen oder anderer wichtiger gesellschaftlicher Gruppen eingeladen. Es war durch die Regierung bereits festgelegt, zu welchem Ergebnis die Arbeitsgruppe gelangen sollte. Sie sollte einen Vorschlag erarbeiten, wie die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen gestärkt werden kann. Dazu brauchte es vor allem Juristinnen, die diese politische Vorgabe mit den verfassungsrechtlichen Bedingungen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgleichen mussten. Dementsprechend war die Kommission zusammengesetzt. Unter den 9 Mitgliedern waren 5 Juristinnen und 1 Ethikerin, die von ihrer Ausbildung her promovierte Medizinerin und studierte Philosophin ist. Die Kommission hat geliefert, was seitens der Regierung von ihr gewünscht wurde.

Auf den ersten Blick mag man geneigt sein, ein Denken, dem es um die Erweiterung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung geht, als liberal zu bezeichnen. So verstehen sich auch diejenigen, die so denken. Doch tatsächlich ist ein solches Denken zutiefst illiberal, und zwar weil es Menschen die Anerkennung und Achtung ihrer Lebenswelt verweigert und somit ihnen die Freiheit bestreitet, in Fragen, die die Ordnung des Zusammenlebens betreffen, auf dem Hintergrund der eigenen Lebenswelt zu urteilen. Denn für dieses Denken ist die Lebenswelt, wie gesagt, kein möglicher Gegenstand von Erkenntnis, und daher zählen lebensweltliche Anerkennungs- und Achtungsregeln nicht.

3. *Gesellschaftliche Integration über die Gemeinsamkeit einer Lebenswelt*

Das zweite Konzept von gesellschaftlicher Integration lässt sich als eine Reaktion auf das erste verstehen. Bei ihm nämlich rückt die Lebenswelt ins Zentrum, und die Idee ist, dass die Kohäsion des gesellschaftlichen Zusammenlebens über eine gemeinsam geteilte Lebenswelt

und erinnerte Geschichte gewährleistet wird. Dazu gehört eine gemeinsame, von allen geteilte Moral. Seine Attraktivität bezieht dieses Konzept zu einem nicht unwesentlichen Teil von der politischen Dominanz des ersten Konzepts her. Nimmt es doch im Gegensatz zu diesem die Welt ernst, wie Menschen sie erleben. Das gibt Menschen das Gefühl, dass sie bei diesem Konzept verstanden werden. Das ist es, womit dieses Konzept auch wirbt, gerade in seiner Stoßrichtung gegen die Umkonstruktion der sozialen Realität, wie sie beim ersten Konzept erfolgt.

Doch gibt es auch bei diesem zweiten Konzept ein gravierendes Problem, und das ist die Pluralität der Lebenswelten und Moralauffassungen in westlichen Gesellschaften. Es hat zur Folge, dass die Exklusion bei diesem zweiten Konzept eine entscheidende Rolle spielt. Um nämlich an der Fiktion einer gemeinsamen Lebenswelt als Grundlage sozialer Kohäsion festhalten zu können, muss alles, was nicht zu dieser Lebenswelt passt, ausgeschlossen werden. Im Blick auf die konstitutiven Anerkennungs- und Achtungsregeln ist daher die Unterscheidung zwischen denen, die dazugehören, und denen, die nicht dazugehören, von zentraler Bedeutung. Gehört der Islam zu Deutschland? Gehören Menschen mit Migrationshintergrund zu Deutschland? Oder sollte man für ihre Remigration sorgen? Hinzu kommt die Exklusion derer, deren Lebensweise mit der als gemeinsam postulierten Moral unvereinbar ist, was insbesondere sexuelle Minderheiten betrifft. Beschworen wird diese vermeintlich gemeinsame Lebenswelt durch entsprechende Narrative völkischer, nationaler oder religiöser Art.

Paradigmatisch für dieses Modell von gesellschaftlicher Integration über die Fiktion einer gemeinsamen Lebenswelt ist das heutige Russland. Die als gemeinsam beschworene Lebenswelt hat dort einen Namen, nämlich „russische Welt“ (*russkij mir*). Die Beschwörung dieser Welt spielte und spielt eine bedeutende Rolle bei der Rechtfertigung des Ukraine-Kriegs. Im Sinne dieser Ideologie verpflichtet Artikel 67,1 der russischen Verfassung den Staat auf Werte wie den „Schutz der historischen Wahrheit“ und die „Erziehung zum Patriotismus“. Das staatliche Recht wird dazu instrumentalisiert, die gemeinsame patriotische Moral für alle verpflichtend zu machen, um so ihre Gemeinsamkeit auch über die Androhung von Sanktionen im Fall der Abweichung sicherzustellen, auch dies zum Nachteil von insbesondere sexuellen Minderheiten. In der russischen Propaganda wird dieses Modell von gesellschaftlicher Integration als Gegenmodell zum westlichen Liberalismus und Universalismus angepriesen und zu einer hieraus resultierenden Dekadenz, die alles zu relativieren bereit ist und der elementare Werte wie Familie, Religion oder Nation abhandengekommen sind.

Es ist dieses Konzept von gesellschaftlicher Integration, das man heute bei der AfD in Deutschland und bei vielen rechten Parteien in Europa antrifft. Hieraus erklären sich die Sympathien mit Putins Russland, die in diesen Parteien gehegt werden. Es versteht sich von selbst, dass auch dieses Konzept zutiefst illiberal ist. Auch mit ihm wird Menschen die Anerkennung und Achtung ihrer Lebenswelt und Lebensweise verweigert, nämlich wenn diese anders ist als die angeblich gemeinsame Lebenswelt, auf die alle verpflichtet werden sollen. Wie gesagt, bezieht dieses Konzept seine Attraktivität zu einem wesentlichen Teil aus seiner Opposition zum ersten Konzept. Menschen leben nun einmal in Lebenswelten und ihre Vergesellschaftung vollzieht sich in Lebenswelten. Dies zu ignorieren und stattdessen die Welt ganz anders zu konstruieren, als sie erlebt wird, kann nicht gut gehen.

Solange eine Gesellschaft, wie es jetzt in Deutschland der Fall ist, in der Alternative von erstem und zweitem Konzept gefangen ist, ist zu erwarten, dass sich die gesellschaftlichen Konflikte hochschaukeln. Lange konnte es so scheinen, als würde das erste Konzept die Oberhand behalten. Heute geht die Tendenz in ganz Europa dahin, dass das zweite Konzept von immer mehr Stimmbürgern favorisiert wird. Wie aber aus dieser fatalen Alternative herauskommen?

4. Gesellschaftliche Integration über die Verständigung auf eine gemeinsame Rechtsordnung bei Anerkennung und Achtung lebensweltlicher Verschiedenheit

Wie müsste ein liberales Konzept von gesellschaftlicher Integration aussehen? Aus den Überlegungen zum ersten und zweiten Konzept lassen sich diesbezüglich zwei erste Konsequenzen ableiten:

Erstens muss ein solches Konzept anerkennen, dass das, was die Worte ‚Vergesellschaftung‘ und ‚Gesellschaft‘ bezeichnen, nicht durch die urteilende Vernunft konstruiert werden kann, sondern in der Lebenswelt verankert ist. Es wird erlebt und gelebt. Davon war ganz zu Beginn dieser Überlegungen die Rede, als es um die Anerkennungs- und Achtungsregeln ging, welche die Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern regeln und in denen das Phänomen der Gerechtigkeit fundiert ist. Diese Einsicht hat zur Konsequenz, dass das erste Konzept von gesellschaftlicher Integration verworfen werden muss, das auf der Konstruktion der sozialen Realität durch die urteilende Vernunft beruhte.

Zweitens muss ein liberales Konzept anerkennen, dass es die Lebenswelt nur im Plural gibt und dass sich in westlichen Gesellschaften eine Vielzahl von Lebenswelten überschneiden. Diese Einsicht hat zur Konsequenz, dass das zweite Konzept von gesellschaftlicher Integration verworfen werden muss, das auf eine allen Gesellschaftsmitgliedern gemeinsame Lebenswelt setzt, d.h. auf eine Fiktion, deren praktische Umsetzung Autoritarismus, Exklusion und Repression zur Folge hat, wie das Beispiel Russlands zeigt.

Das Grundproblem, vor das der Pluralismus der Lebenswelten stellt, wird durch die Frage bezeichnet, wie Menschen, die in verschiedenen Lebenswelten leben, sich auf eine gemeinsame Welt und Ordnung des Zusammenlebens verständigen können, ohne dafür ihre Lebenswelten preisgeben zu müssen – wie ihnen durch das erste Konzept zugemutet wird –, sondern gerade auf dem Hintergrund ihrer Lebenswelten. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus folgender Überlegung. Damit Menschen, die in verschiedenen Lebenswelten beheimatet sind, sich verständigen können, brauchen sie eine gemeinsame Sprache. Es kann sich dabei nicht um eine Sprache handeln, die Erleben artikuliert, da es ja gerade ihr Erleben ist, das sie voneinander trennt. Es muss vielmehr eine Sprache sein, die Dinge *bezeichnet*, und zwar für alle Beteiligten identisch bezeichnet, wobei jeder sich innerhalb seiner jeweiligen Lebenswelt vom Wirklichsein dieser Dinge überzeugen kann. Dem lebensweltlichen Narrativ „Es regnet“, das *artikuliert*, d.h. in Sprache fasst, was erlebt wird, entspricht in dieser gemeinsamen Sprache das Urteil „Es regnet“, das *beschreibt*, was geschieht. Während das Narrativ mit dem Anspruch verbunden ist, dass es so ist, wie es gesagt wird, ist das Urteil mit dem Anspruch verbunden, dass die Aussage ‚es regnet‘ wahr ist. Jeder kann sich in seiner Lebenswelt davon überzeugen, ob dies der Fall ist. Auf diese Weise entsteht die Sprache des Urteils als das Verbindende zwischen Menschen, die verschiedenen Lebenswelten zugehören. Wie das Beispiel verdeutlicht, haben Urteile ihr Wahrheitskriterium in der Lebenswelt.¹⁰ Das Urteil ‚Es regnet‘ ist wahr, wenn beim Blick aus dem Fenster das Narrativ ‚Es regnet!‘ eine zutreffende Artikulation dessen ist, was vor Augen ist. Ebenso findet das Urteil ‚Sie hat sich gut verhalten‘ seine Bestätigung in dem Narrativ ‚Ja, sie hat sich gut verhalten‘, das artikuliert, wie ihr Verhalten erlebt worden ist.

Oben war davon die Rede, dass die urteilende Vernunft nur zu hypothetischen Urteilen in der Lage ist und dass das, was ihr als soziale Realität gilt, bloße Konstruktion auf der Grundlage selbst gewählter Prämissen ist. Der Grund hierfür wird jetzt genauer ersichtlich. Weil Urteile

¹⁰ Gibt es Religion?, aaO. 6.

ihr Wahrheitskriterium in der Lebenswelt haben, kann eine Vernunft, für die die Lebenswelt jenseits des Erkennbaren liegt, ihre Wahrheitsansprüche nicht einlösen. Es ist der Exklusivanspruch für die Erkenntnis der urteilenden Vernunft, aus dem der *Konstruktivismus* hervorgegangen ist, d.h. die heute so verbreitete Überzeugung, dass alle Wirklichkeitserkenntnis Konstruktion ist.

Weil die Wahrheit von Urteilen ihr Kriterium in der Lebenswelt hat, nötigt der Pluralismus von Lebenswelten zur Unterscheidung zwischen *Wahrheit* und *Geltung*. Denn aufgrund ihrer Einbindung in unterschiedliche Lebenswelten ist es unausweichlich, dass Menschen bei der Verständigung über die normativen Grundlagen ihres Zusammenlebens zu unterschiedlichen Urteilen hinsichtlich des Guten, Richtigen und Gerechten gelangen können. Ein Urteil über das moralisch Richtige, das auf dem Hintergrund der eigenen Lebenswelt als wahr erkannt wird, hat deshalb noch keine allgemeine Geltung in dem Sinne, dass auch alle anderen seine Wahrheit anerkennen müssen. Denn andere urteilen auf dem Hintergrund ihrer Lebenswelt. Das Urteil ist also wahr, aber nicht für jedermann gültig.

Für eine liberale Konzeption des Zusammenlebens ist die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung von fundamentaler Bedeutung. Ist sie doch unmittelbar freiheitsrelevant. Ihr entspricht eine Ordnung des Zusammenlebens, bei der in der Verständigung über das Gute, Richtige und Gerechte die Pluralität der Lebenswelten respektiert und jedem die Freiheit gelassen wird, auf dem Hintergrund seiner Lebenswelt zu urteilen, sei sie säkular oder religiös. In Kauf genommen werden muss dafür, dass es zu unüberbrückbaren Dissensen kommen kann. Ein Beispiel hierfür in allen westlichen Gesellschaften ist der Schwangerschaftsabbruch.

Dies ist der Punkt, an dem in einer freiheitlichen Gesellschaft das Recht ins Spiel kommt. Damit trotz derartiger Dissense ein Zusammenleben möglich ist, bedarf es der Verständigung auf Kompromisse in Gestalt von Regeln, die nach Möglichkeit für alle auf ihrem lebensweltlichen Hintergrund akzeptabel sind und die für alle verbindlich gemacht werden. Ein Beispiel für einen solchen Kompromiss ist der §218, der 1995 ins Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Letztlich also ist es die Verständigung auf gemeinsame Rechtsregeln bei Anerkennung und Achtung lebensweltlicher Verschiedenheit, die eine freiheitliche Gesellschaft auszeichnet. Nicht die Gemeinsamkeit der urteilenden Vernunft und nicht die Gemeinsamkeit einer Lebenswelt, sondern diese freiheitliche Ordnung ihres Zusammenlebens durch das Recht ist es, die in einer solchen Gesellschaft die Menschen zusammenhält.

Das funktioniert allerdings nur, wenn das Recht nicht demselben Irrtum erliegt, der dem ersten Konzept zugrunde liegt, nämlich der Meinung, seine Weiterentwicklung könne allein durch die urteilende Vernunft auf der Basis des geltenden Rechts geleistet werden. Denn damit wird das Recht gegenüber den lebensweltlichen Gegebenheiten abgeschottet. Ein Beispiel ist der bereits erwähnte Bericht der Arbeitsgruppe 1 der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, in dem zunächst konstatiert wird, dass die ethische und rechtliche Vertretbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs seit jeher umstritten ist und dass es nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch in der Wissenschaft hierzu unterschiedliche Positionen gibt. Weiter heißt es dann: „Eine *rechtlich* verbindliche Regelung aber findet ihren Maßstab allein in der deutschen Verfassung, die mit der europa- und völkerrechtlichen Rechtsordnung verschränkt ist.“ Mit diesem Satz wird die gesellschaftliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch für irrelevant erklärt bei der Suche nach einer *rechtlich* verbindlichen Regelung. Zugleich wird der Anspruch erhoben, dass all die schwierigen Fragen, die insbesondere der Status des vorgeburtlichen Lebens aufwirft, juristisch beantwortet werden können, und zwar indem die Antworten aus der deutschen Verfassung als dem alleinigen Maßstab hergeleitet werden. Tatsächlich wird in diesem Bericht keineswegs nur juristisch argumentiert, sondern, wie erwähnt, das vorgeburtliche Leben naturalistisch so konstruiert, dass es in unterschiedlichen Schwangerschaftsphasen ein unterschiedliches Schutzniveau hat, und zwar am Anfang ein so geringes, dass der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau nichts mehr im Weg steht. Ein anderes Beispiel für eine solche Anmaßung des Rechts ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, in dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Recht auf Suizid abgeleitet wird, wodurch der Politik Entscheidungsspielräume auf dem Hintergrund lebensweltlicher Gegebenheiten genommen werden.¹¹

Es mag sich für Juristen nahelegen, das Recht gegenüber dem Eindringen außerrechtlicher Vorstellungen abzuschirmen, um auf diese Weise seine Unabhängigkeit zu wahren. Aber ohne Rückbindung an die lebensweltlichen Gegebenheiten einer Gesellschaft kann es seine wichtige Funktion für eine freiheitliche Ordnung des Zusammenlebens nicht erfüllen. Paradigmatisch dafür, dass das Recht seine Plausibilität letztlich von der Lebenswelt her bezieht, ist Art. 1 GG, wonach die Menschenwürde unantastbar ist. Mit diesem Artikel wird ein lebensweltlicher

¹¹ Johannes Fischer, Gibt es ein Recht auf Suizid? Die Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/04/Urteil-des-Bundesverfassungsgerichts-vom-26.02.2020.pdf>

Sachverhalt in Rechtsform gegossen. Es war an früherer Stelle die Rede davon, was es in der sozialen Welt heißt, Mensch zu sein, nämlich: ein Wesen zu sein, dem die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Mensch zu sein und Menschenwürde zu haben sind hiernach ein und dasselbe. Denn Menschenwürde zu haben, heißt ja nichts anderes als eben dies: ein Wesen zu sein, dem die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. So begriffen ist die Menschenwürde unantastbar, und zwar weil sie ein normativer Sachverhalt ist, der durch faktische Missachtung nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Auch da, wo einem Menschen die Anerkennung und Achtung als Mensch verweigert wird, bleibt sie ihm doch geschuldet.¹² Das Beispiel zeigt, dass es für das Recht allen Grund gibt, Anschluss an die lebensweltlichen Plausibilitäten einer Gesellschaft zu halten.

¹² Vgl. hierzu Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2017/12/Human-Dignity-and-Human-Rights-12-2017.pdf>